

FORMA - LAGEBERICHT ZWANGSVERHEIRATUNG IN ÖSTERREICH

FACTSHEET

STRAFRECHTLICHE ASPEKTE VON ZWANGSHEIRAT (TEIL I)



1. Einschlägige Straftatbestände:

§ 106a StGB – Zwangsheirat

betrifft nur Zwang zu staatlich anerkannter Ehe oder Eingetragener Partnerschaft; nur bei diesem Delikt genügt „Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte“ als „deliktsspezifisches Nötigungsmittel“.

§ 106 Abs. 1 Z. 3 StGB – schwere Nötigung

ist anwendbar auf Zwang zu anderen eheähnlichen Gemeinschaften, Zwang zur Verlobung, Zwang zum Aufrechterhalten einer Zwangsehe oder -gemeinschaft, wenn dadurch „besonderes wichtige Interessen verletzt werden“.

§ 104a StGB – Menschenhandel zum Nachteil Erwachsener:

Möglicher Auffangtatbestand, wenn (kumulativ) drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Tathandlung (taxative Aufzählung, z. B. Anwerben, Beherbergen, Befördern oder Anbieten einer Person)
- ein „unlauteres Mittel“ (taxative Aufzählung, z. B. Einschüchterung einer Person, Täuschung oder Missbrauch einer Autoritätsstellung)
- und Eventualvorsatz auf (künftige) Ausbeutung (taxative Aufzählung, z. B. durch sexuelle Ausbeutung oder Ausbeutung der Arbeitskraft)

§ 104a Abs. 5 StGB – Menschenhandel zum Nachteil Minderjähriger („Kinderhandel“)

Wenn das Opfer minderjährig ist (wie bei Kinderehen), bedarf es für die Strafbarkeit nach § 104a StGB keines „unlauteren Mittels“ und die Grenze zur Ausbeutung ist nach h. M. schneller überschritten.

§ 106a StGB – Zwangsheirat

§ 106 Abs. 1 Z 3 StGB – schwere Nötigung

§ 104a StGB – Menschenhandel

Sanktionierung von
Zwangsheirat im weiten Sinn

Das Projekt „FORMA - Lagebericht zur Zwangsverheiratung in Österreich“ wird gefördert bzw. finanziert im Rahmen des Programms KIRAS durch das Bundesministerium für Finanzen und von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft abgewickelt.

FORMA - LAGEBERICHT ZWANGSVERHEIRATUNG IN ÖSTERREICH

FACTSHEET STRAFRECHTLICHE ASPEKTE VON ZWANGSHEIRAT (TEIL II)

2. Subsidiär bzw. zusätzlich anzuwendende Straftatbestände:

Wenn keiner der oben erwähnten Tatbestände in Frage kommt, z. B. mangels (Nachweisbarkeit des) Vorsatzes in Richtung Zwangsheirat oder Ausbeutung, kann die **Strafverfolgung** subsidiär **wegen** der eingesetzten **Nötigungsmittel** erfolgen.

Subsidiär kommen insb. die Delikte **Körperverletzung, Freiheitsentziehung, (Schwere) Nötigung, Gefährliche Drohung, Beharrliche Verfolgung, Fortgesetzte Gewaltausübung oder „Cybermobbing“** in Frage.

Soweit die Nötigungsmittel bzw. die damit verbundenen Folgen über das Maß hinausgehen, das notwendig ist, um den jeweiligen Tatbestand zu erfüllen, und sie auch keine typischen Begleiterscheinungen des jeweiligen Delikts darstellen, liegt **echte Konkurrenz** vor, und diese Delikte sind zusätzlich in den Urteilsspruch aufzunehmen.

3. Strafverfolgung von (geplanter) Zwangsverheiratung im Ausland

a. Das „Vorfelddelikt“ in § 106a Abs. 2 StGB

Wer **mit der Absicht**, dass eine Person in einem Staat **zwangsverheiratet** werde (siehe Abs. 1), dessen Staatsbürgerschaft sie nicht hat oder in dem sie nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, **mit unlauteren Mitteln** bewirkt, dass diese Person **in einen anderen Staat** gelangt, wird gem. § 106a Abs 2 StGB mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bedroht.

Das „Vorfelddelikt“ verlagert die Strafbarkeit vor, sodass **schon der Versuch**, mit dem entsprechenden Vorsatz, einen **Grenzübertritt** des Opfers zu bewirken, bestraft werden kann, **auch wenn Grenzübertritt und / oder die Zwangsheirat verhindert werden konnten**.

b. Bestrafung von Auslandstaten im Inland

Für alle Auslandsstraftaten, die unter **Menschenhandel** (§ 104a StGB), **schwere Nötigung** (§ 106 Abs. 1 Z. 3 StGB), sowie **Zwangsheirat** (§ 106a StGB) subsumierbar sind, gilt gem. § 64 Abs. 1 Z. 4a StGB österreichisches Strafrecht unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts,

wenn

- a) der Täter oder das Opfer Österreicher ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,
- b) durch die Tat sonstige österreichische Interessen verletzt worden sind **oder**
- c) der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, sich in Österreich aufhält und nicht ausgeliefert werden kann.

Das Projekt „FORMA - Lagebericht zur Zwangsverheiratung in Österreich“ wird gefördert bzw. finanziert im Rahmen des Programms KIRAS durch das Bundesministerium für Finanzen und von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft abgewickelt.

FORMA - LAGEBERICHT ZWANGSVERHEIRATUNG IN ÖSTERREICH

FACTSHEET STRAFRECHTLICHE ASPEKTE VON ZWANGSHEIRAT (TEIL III)

4. Konkurrenzfragen

Wenn ein Tatgeschehen sowohl den **Tatbestand Zwangsheirat** (§ 106a Abs 1 StGB) als auch den **Tatbestand Menschenhandel** (§ 104a StGB) erfüllt, kommt **nur** der Tatbestand **Zwangsheirat** zur Anwendung, da dieser **als sogenanntes Anschlussdelikt** das **Vorbereitungsdelikt Menschenhandel verdrängt**.

Das **Vorfelddelikt** des § 106a Abs 2 StGB stellt wie das Delikt Menschenhandel ein Vorbereitungsdelikt im Hinblick auf eine später drohende Ausbeutung dar. Es verdrängt das Delikt Menschenhandel, weil es durch die konkrete Beschreibung der beabsichtigten Ausbeutung in Form von Zwangsverheiratung **spezieller** ist. Zum anderen verkörpert es auch einen größeren Unwert, da das Vorfelddelikt Absicht hinsichtlich der Zwangsverheiratung voraussetzt, während für das Delikt Menschenhandel Eventualvorsatz im Hinblick auf eine spätere Ausbeutung ausreicht.

Zwangsheirat (§ 106a StGB) **verdrängt Menschenhandel** (§ 104a StGB), weil die Verwirklichung von Zwangsheirat unmittelbar einen Menschenrechtseingriff darstellt, während Menschenhandel lediglich ein Vorbereitungsdelikt ist.

5. Besonders schutzbedürftige Opfer gemäß § 66a StPO

Personen, denen eine **Zwangsheirat droht(e), oder die Opfer einer Zwangsheirat geworden sind**, sind **besonders schutzbedürftige Opfer gemäß § 66a StPO**,

- jedenfalls gemäß § 66a Abs. 1 Z 2 StPO, da ein Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a SPG erteilt werden kann, sobald ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit droht.
- im Falle von zumindest versuchter Zwangsheirat auch gemäß § 66a Abs. 1 Z. 1 StPO als Opfer, „die in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein könnten“;
- wenn bzw solange sie minderjährig sind, auch gemäß § 66a Abs. 1 Z. 3 StPO.

„Ist ein gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Opfers der Straftat verdächtig oder überwiesen, **besteht** sonst **die Gefahr eines Widerstreitens der Interessen des minderjährigen Opfers und seines gesetzlichen Vertreters** [...]“ – was auf Fälle von Zwangsheirat häufig zutreffen dürfte – so ist gemäß § 66a Abs. 3 StPO beim Pflęgschaftsgericht die **Bestellung eines Kurators anzulegen**.

Opfer von Zwangsheirat sind **besonders schutzbedürftige Opfer**.
Wenn sie **minderjährig sind**,
ist die Notwendigkeit der **Bestellung eines Kurators zu prüfen**.

Das Projekt „FORMA - Lagebericht zur Zwangsverheiratung in Österreich“ wird gefördert bzw. finanziert im Rahmen des Programms KIRAS durch das Bundesministerium für Finanzen und von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft abgewickelt.

FORMA - LAGEBERICHT ZWANGSVERHEIRATUNG IN ÖSTERREICH

FACTSHEET STRAFRECHTLICHE ASPEKTE VON ZWANGSHEIRAT (TEIL IV)

6. Prozessbegleitung

(Potenziellen) Opfern von Zwangsheirat steht auf ihr Verlangen gemäß § 66b StPO iVm. § 65 Z 1 lit. a StPO **psychosoziale und juristische Prozessbegleitung** zu, „soweit dies zur Wahrung ihrer prozessualen Rechte unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist.“

Die Erforderlichkeit ist jeweils im Rahmen des Erstgesprächs durch psychosoziale Prozessbegleiter:innen zu beurteilen.

Gemäß § 10 StPO sind Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht verpflichtet, Opfer **über den Anspruch auf Prozessbegleitung aufklären**. Die **Prozessbegleitung sollte schon vor Erstattung der Anzeige**, aber **jedenfalls** zur Vorbereitung **der ersten Einvernahme** gewährt werden.

7. Rechte als potenzielle Opfer von Menschenhandel

Auch wenn das Vorbereitungsdelikt § 104a StGB durch den Tatbestand Zwangsheirat verdrängt wird, kommen den Opfern von Zwangsheirat alle gemäß internationalen Übereinkommen **Opfern von Menschenhandel zustehenden Rechte** zugute. Dies gilt **insb.** auch für den „**non-punishment Grundsatz**“ gem. Art. 8 der Richtlinie 2011/36/EU idF. der Richtlinie 2024/1712/EU bzw. gem. Art. 26 der Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels.

Der „**non-punishment Grundsatz**“ besagt, dass **Opfer von Zwangsheirat** (als Opfer einer Ausbeutungsform von Menschenhandel) **wegen ihrer Beteiligung an anderen strafbaren oder sonst unrechtmäßigen Handlungen**, wie z. B. an Verstößen gegen fremdenrechtliche Normen, **nicht zu bestrafen sind, wenn die Opfer sich** zu diesen Verstößen im Zuge der Zwangsheirat **gezwungen sahen**.

8. Durchführung effizienter Ermittlungsverfahren unter größtmöglicher Schonung der Opfer

Zwangsheirat ist eine **schwere Form häuslicher Gewalt**. Die **Strafverfolgung** scheitert daher häufig daran, dass Opfer aus Rücksicht auf die Familie oder unter dem Druck derselben nicht zu einer Anzeige oder Aussage bereit sind. Um dennoch eine Strafverfolgung zu ermöglichen, wie dies auch **Art 9 der Richtlinie 2011/36/EU** idF. der Richtlinie 2024/1712/EU fordert, sind „**effiziente Ermittlungsinstrumente**, wie sie beispielsweise bei der Bekämpfung organisierter Kriminalität [...] verwendet werden“ einzusetzen und die Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum zu beachten.

Im Zuge der Strafverfolgung von Zwangsheirat sind die **Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum** zu beachten, die mit Erlass des BMJ zu GZ 2021-0.538.674, 3. Auflage, festgelegt wurden.

Das Projekt „FORMA - Lagebericht zur Zwangsverheiratung in Österreich“ wird gefördert bzw. finanziert im Rahmen des Programms KIRAS durch das Bundesministerium für Finanzen und von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft abgewickelt.